Verfahrensvermerke	Koordinatenliste der Straßengrenzen  Nummer Position X Position Y	20 21 111 147	201		29	Zeichenerklärung zum Bebauungsplan Nr. 59 Rheinbach "Wolbersacker"	Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 59 Rheinbach "Wolbersacker"						Anlage 8
Plangrundlage  Der Plangrundlage liegt der Inhalt des Amtlichen Liegenschaftskataster - Informationssystems (ALKIS) des Rhein-Sieg-Kreises (Stand) zugrunde und sie entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanZV).	H1-S02 356396.6409 5610142.4751 H1-S03 356420.7828 5610070.5442 H1-S04 356402.6087 5610065.6299 H1-S05 356424.2863 5610031.5313	25 169 168 88 92 92 89 89	181	24		Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)  GE  Gewerbegebiete	A) Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB  1. Art der baulichen Nutzung  1.1 Gewerbegebiet GE	1.2.5 Gliederung des Emissionsgrades der Betriebsarten und Anlagen Im Industriegebiet GI sind gemäß § 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 4, Satz 1 Nr. 2 BauNVO Anlagen der Abstandsklassen I bis III (einschließlich) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NW (RdErl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 [MBI. NRW 2007, S. 659]) und Anlagen mit	Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden gemäß DIN 4109 - 1 : 2016 Tabelle 7  Aufenthaltsräume in Wohnun-gen, Jühernachtungsräume in Ulbernachtungsräume in	8. Entwässerung Im Besonderen wird auf § 12 Niederschlagswassergebühr der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2013 hingewiesen. Hiernach werden die abflusswirksamen Flächen von Gründächern, die zusammenhängend eine Fläche von mindestens 10 m² erreichen, zu 50 % angerechnet, wenn sie mit einer	E. Anlagen  Anlage 1 alt  Stiftung	Nutzung als Weide  Nutzung als Wiese  Mähweide  - Auftrieb des Weideviehs frühestens ab dem 16.03 eines  Nutzung als Wiese  Nutzung als Wiese  2-schürige Mahd: - 1. Schnitt zwischen  Weidenutzung): - 1. Schnitt zwischen	Pflegemaßnahme entsprechend durch die Stiftung zu kontrollieren.  Pflege: Im ausgehenden Winter (bei entsprechender Witterung im Februar, spätestens bis zum 15. März) wird der Blüh-/Brachestreifen bzw. das Blüh-/Brachfeld gemulcht.
Siegburg, den (SIEGEL)	H1-S06 356406.1258 5610027.3718  H1-S07 356452.6983 5609870.3292  H1-S08 356435.6369 5609862.2942  H1-S09 356462.7766 5609832.4019	234	39	106		(§ 8 BauNVO)  Industriegebiete (§ 9 BauNVO)	1.1.1 Einschränkung der allgemein zulässigen Betriebe  In allen Gewerbegebieten GE 1.1, GE 1.2, GE 1, GE 2 und GE 3 sind gemäß § 1 Abs. 5 und 8 BauNVO folgende Arten der allgemein zulässigen Betriebe nicht zulässig:	ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen. Die Abstandsliste ist der Begründung als Anlage beigefügt.  Ausnahmsweise können Anlagearten der zuvor genannten Abstandsklassen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass deren Emissionen durch dauerhafte Maßnahmen soweit begrenzt werden, dass schädliche Auswirkungen auf die bestehende Wohnbebauung dauerhaft vermieden werden (Atypik-Nachweis).	Außen-lärmpegel in dB  Beherbergungsstätten, Unter-richtsräume und Ähnliches  R'w,ges des Außenbauteils in dB	mindestens 6 cm starken, wasserspeichernden Substratschicht versehen sind.  Der natürlich anstehende Boden hat keine ausreichende Wasserdurchlässigkeit für eine Versickerung des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers. Eine Versickerung ist nicht zulässig.  Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metallionen wird empfohlen auf unbeschichtete oder nicht	Maßnahmenkennblatt Artenreiches Extensivgrünland  Bezeichnung: Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland  Beschreibung: Die Fläche wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.	Jahres - Mahd zwischen dem 25.06. eines Jahres - 25.06. eines Jahr	<ul> <li>Eine einmalige Mahd inklusive Abfuhr des Mahdgutes zwischen dem 01. August und dem 01. September kann nach Absprache mit der Stiftung und Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden und kann das winterliche Mulchen ersetzen.</li> <li>Düngung jeglicher Art ist untersagt.</li> <li>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.</li> </ul>
Planzeichnung  Es wird bescheinigt, dass die Festlegungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind. Siegburg, den	H1-S10 356445.5159 5609825.4643  H1-S11 356501.1452 5609671.0344  H1-S12 356522.5159 5609625.0043  H1-S13 356716.5244 5609340.5152		183	177	45	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB, § 16 BauNVO)  0,8 Grundflächenzahl	<ul> <li>Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher         Abweichend von der vorstehenden Regelung sind in den Gewerbegebieten GE 1.1, GE 1.2, GE 1, GE 2 und GE 3 gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt, der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist, die Verkaufsflächen dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet sind und im betrieblichen Zusammenhang errichtet werden.     </li> </ul>	Maß der baulichen Nutzung     Höhe baulicher Anlagen  Die maximale Gehäudehähe entspricht dem höchsten Punkt des Gehäudes und wird in Meter über Normalhöhennull (m. ü	1   bis 55   30   -	Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metallionen wird empfohlen auf unbeschichtete oder nicht behandelte kupfer-, zink,- oder bleigedeckte Dacheindeckungsmaterialien, bei welchen durch Niederschläge oder Alterungsprozesse Metallionen gelöst werden und in das abzuleitende Niederschlagswasser gelangen könnten, zu verzichten.  Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung von Niederschlagswasser und zur Entlastung der Kanalisation sind:	Durch die Aussaat einer geeigneten Saatgutmischung aus Regio-Saatgut und die gleichzeitige Extensivierung der Bewirtschaftung wird die Fläche zu einer artenreichen Mähwiese entwickelt.  Ausgangszustand: 3.1, Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend, BW: 2	- zulässige Besatzdichte: i. d. R. 2 bis max. 4 GVE/ha  Nutzungsverbot Beweidung bis spätestens zum 15.11. des gleichen Jahres - zulässige - zulässige Mahd in Abstimmung  30.09. eines Jahres - je nach Pflanzenaufwuchs kann die 2-schürige Mahd in Abstimmung	Düngung jeglicher Art ist untersagt.  Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.  Ablagerungen jeglicher Art (Mieten, Silage, etc.) sind untersagt.  Ablagerungen jeglicher Art (Mieten, Silage, etc.) sind untersagt.  Der Einsatz von Klärschlamm und Komposten ist untersagt.  In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich. Hierbei sind Spezialherbizide mit besonders selektiver Wirkung anderen Herbiziden vorzuziehen. Zudem gilt der Vorrang
(SIEGEL)	H1-S14 356757.8320 5609323.8020  H1-S15 356742.8166 5609312.6930  H1-S16 356783.3270 5609297.7796  H1-S17 356770.1123 5609284.8327	153 46 45 146 42	182	L 158  L	46 42 42 43 43	h <sub>max</sub> Maximale Höhe über NHN	und im betrieblichen Zusammenhang errichtet werden.  - Gastronomiebetriebe ohne betriebliche Zugehörigkeit  Abweichend von der vorstehenden Regelung sind im GE 2 gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Gastronomiebetriebe allgemein zulässig.	NHN) angegeben.  Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen ausschließlich durch folgende Nutzungen überschritten werden:	V         71 bis 75         45         40           VI         76 bis 80         50         45           VII         Über 80         **         50	<ul> <li>Einstau- und Gründächer,</li> <li>Teiche, Biotope und Mulden.</li> <li>Diese Maßnahmen haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf.</li> </ul>	Zielzustand: 3.5, artenreiche Mähwiese, gut ausgeprägt, angelegt mit autochthonem Regio-Saatgut, BW: 7  Räumliche Lage: Rhein-Erft-Kreis, Gemeinde Erftstadt, Gemarkung Liblar, Flur 1, Flurstücke 165 (tlw.), 166 und 177 (tlw.)  Flächengröße: Insgesamt 96.652 m²	bis max. 4 GVE/ha  Option 2 (erst  Weidenutzung, dann einmalige Nachmahd):  Authoris b. data  mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine 1-schürige Mahd reduziert werden - zur Aushagerung der	punktueller Maßnahmen vor flächigen Maßnahmen.  In einem bestehenden Blühstreifen/-feld ist grundsätzlich keine Bodenbearbeitung erlaubt. Bei Bedarf (in der Regel nach 3-5 Jahren) können die Blüh-/ Brachestreifen bzwfelder durch flache Bodenbearbeitung (Grubber, Egge) regeneriert werden. Ggf. kann auch eine Neuanlage gemäß der oben genannten Auflagen
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde von Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH erarbeitet.  Aachen, den	H2-S02 356496.5769 5609653.7350 H2-S03 356492.4769 5609649.9851 H2-S04 356516.0087 5609631.7836 H2-S05 356505.4438 5609635.6051	52 165 152	PG 2	PG1 OD PG1	53	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)  Baugrenze	<ul> <li>Garten- und Landschaftsbaubetriebe (GaLaBau)</li> <li>Abweichend von der vorstehenden Regelung sind im GE 3 gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Garten- und Landschaftsbaubetriebe (GaLaBau) allgemein zulässig</li> <li>Betriebe, deren Geschäftszweck ausschließlich das Lagern von Gegenständen ist, soweit die Lagerung außerhalb von</li> </ul>	<ul> <li>0,50 m bei Anlagen der solaren Energiegewinnung</li> <li>0,30 m bei extensiven Gründächern</li> <li>1,00 m bei intensiven Gründächern</li> <li>3 00 m bei nutzungs- und technikhedingten Anlagen (Aufbauten wie Schornsteine, Dampferzeuger und Kühltürme sowie</li> </ul>	An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.  **  Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.	Zur Entlastung der Kanalisation sind im Plangebiet Zisternen zur Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers zulässig.  Ebenso ist die Sammlung / Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Grundstücksbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Niederschlagswassers.	<ul> <li>Zielsetzung:</li> <li>Förderung von selten gewordenen, lebensraumtypischen Grünland-Biotopkomplexen</li> <li>Förderung der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten</li> <li>Förderung von Nahrungs-, Brut- und Deckungsmöglichkeiten</li> <li>Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser</li> <li>Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes</li> </ul>	Weideviehs ab dem 16.03. eines Jahres; nach Abtrieb des Weideviehs und einem mindestens 8-  Weideviehs ab dem ersten 5-10 Jahren eine max. 3-schürige Mahd stattfinden, wobei der 1. Schnitt zwischen den 20.05.	Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen werden zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.
(Unterschrift)	H2-S06     356389.2479     5609602.1283       H2-S07     356399.7224     5609586.5930       H2-S08     356352.4159     5609586.0206       H2-S09     356364.2609     5609570.7473	48	H1-S01 G  158  PG 1  U2-S02 U2-S01 Q Q Q Q Q Q Q Q Q Q Q Q Q Q Q Q Q Q Q	GE 2 3	50	a Abweichende Bauweise	geschlossenen Räumen erfolgt (Lagerplätze)  - Werbeanlagen, die Fremdwerbung zum Gegenstand haben (Wirtschaftswerbeanlagen)  - Anlagen zur Behandlung von Altautos (Schrottplätze)  - Anlagen zur Tierzucht	für Anlagen zur Luftreinhaltung, Klimaanlagen, Belichtung, untergeordnete Dachaufbauten u.ä.), die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen, sofern deren Errichtung auf den verbleibenden überbaubaren Grundstücksflächen ansonsten technisch nicht realisierbar ist. Diese technischen Aufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses abrücken. Dies gilt nicht für Absturzsicherungen und Einrichtungen zur Pflege und Wartung der Fassaden. Die jeweiligen Aufbauten sind auf das technisch notwendige Maß zu beschränken.	b) Mechanische Belüftung Im gesamten Plangebiet sind für Schlafräume in Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal fensterunabhängige (mechanische) Lüftungen vorzusehen. Diese Lüftungseinrichtungen sind bei der schalltechnischen Dimensionierung der Außenbauteile zu berücksichtigen.	9. Abfallwirtschaft Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein - Sieg - Kreis, Untere	<ul> <li>Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes</li> <li>Bewirtschaftungs-         auflagen:         <ul> <li>Die Ackerfläche wird nach der letztmaligen Ackernutzung und nach entsprechender Bodenbearbeitung zu Grünland entwickelt. Das Grünland wird durch die Verwendung von regional gewonnenem Saatgut angelegt bzw. durch die Einsaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut (mit standorttypischen u. seltenen Grünlandarten).</li> </ul> </li> </ul>	wöchigen Nutzungsverbot anschließend Nachmahd bis spätestens zum 30.09. des gleichen Jahres  und dem 08.06. eines Jahres zu erfolgen hat; zwischen den weiteren Mahdterminen gilt je ein 8-wöchiges Nutzungsverbot	
Aufstellungsbeschluss:  Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur	H2-S10 356326.4977 5609577.7307 H2-S11 356331.3029 5609559.8657 H2-S12 356299.3265 5609570.4224 H2-S13 356304.1317 5609552.5573	623 620 623	B 266 GL1 GE 2 178 PG 6, HP 01 18 50 HP 01	TF 1	55	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)	<ul> <li>Bordelle und bordellartige Nutzungen</li> <li>Tankstellen, mit Ausnahme von Elektrotankstellen und Betriebstankstellen</li> <li>Anlagen für sportliche Zwecke, auch gewerbliche sportliche Anlagen, mit Ausnahme von Betriebssportstätten</li> </ul>	technisch notwendige Maß zu beschränken.  - 3,00 m für Aufzugmaschinenhäuser  - 4,00 m bei Aufzügen, die der Erschließung von Solar- und Gründächern dienen	8.2 <u>Emissionskontingente (Leik)</u> Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente Leik nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten (siehe Festsetzung in der Planzeichnung).	Umweltschutzbehörde zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umweltund Naturschutz abzustimmen.  Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet	standorttypischen u. seltenen Grünlandarten).  Die anschließende Nutzung erfolgt in der Regel durch 1-2-schürige Mahd, wobei der 1. Schnitt nicht vor dem 01.06. erfolgen darf und der letzte Schnitt nicht nach dem 31.10. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Der 2. Schnitt darf frühestens 8 Wochen nach dem 1. Schnitt erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.	- zulässige Besatzdichte: i. d. R. 2 bis max. 4 GVE/ha	
Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.  Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am 30.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  Der mit Aufstellungsbeschluss des Rates vom 12.12.2016 gefasste Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde	N1-S01     356398.3510     5610059.5602       N1-S02     356398.6666     5610056.0789       N1-S03     356396.5099     5610054.8590       N1-S04     356378.3737     5610049.8956	607	GE 1  TF 2  N1-S04  N1-S04  N1-S03  N1-S03  N1-S03  N1-S03  N1-S03  N1-S04  N1-S05  N1-S05  N1-S05  N1-S06  N1-S07  N1-S07  N1-S08  N1	VI-S03 VI-S03 VI-S03 VI-S03 VI-S04 VI-S04 VI-S04 VI-S05 VI-S06 VI-S07 VI-S06 VI-S07 VI-S07 VI-S07 VI-S08 VI-S07 VI-S08 VI-S08 VI-S09 VI	5)	Flächen für den Gemeinbedarf  Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst	1.1.2 Betriebswohnungen (privilegierte Wohnnutzung) In allen Gewerbegebieten GE 1.1, GE 1.2, GE 1, GE 2 und GE 3 sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem	<ul> <li>3. Bauweise         Die abweichende Bauweise (a) entspricht der offenen Bauweise gemäß § 22 BauNVO ohne Längenbeschränkung für Einzelbauten.     </li> <li>4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen</li> </ul>	Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 erhöhen sich Gemäß der Berechnungen der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:    Richtungssektor   Winkelanfang   Winkelende   LEK,zus.,   LEK,zus.,   Immisionsorte   Immisions	"Gewerbliche Abfallwirtschaft" anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.  10. Umgang mit Bodenaushub  Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden	<ul> <li>Alternativ zur Mahd ist eine extensive Beweidung unter naturschutzfachlichen Auflagen (max. 2-4 GVE/ha, z.B. mit Schafen oder Rindern) nicht jedoch vor dem 1. April und nicht nach dem 30. November des gleichen Jahres möglich. Bei entsprechender Witterung ist eine Verlängerung des Beweidungszeitraumes möglich. Ein Zufüttern der Tiere auf der Fläche ist nicht gestattet. Die Einrichtung von Nachtpferchen sowie</li> </ul>	Anlage 2 alt	Höhenbezugspunkt (nachrichtliche Übernahme)  HP01 Höhe 178,19 m üNHN Stat. + 60,63
gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr vom 29.06.2017 vergrößert.  Der Beschluss wurde am 05.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht.	N1-S05     356404.4974     5610030.8853       N1-S06     356393,5692     5610038.6517       N1-S07     356255.7417     5610038,7773       N1-S08     356251.7580     5610038.4162		TF 1 U2-A1 # 5.00 N1-S06 N1-S10 N1-S10 Rückbau erforderlich	V1-509 V1-808 67.701 V1-806 67.701 V1-806 H1-505	56	Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)  Straßenverkehrsflächen	Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.  1.1.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke In allen Gewerbegebieten GE 1.1, GE 1.2, GE 1, GE 2 und GE 3 sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO die ausnahmsweise	Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.  Offene Stellplätze sind außerhalb der Anbauverbotszonen, der überbaubaren Flächen und außerhalb der Pflanzgebote zulässig.  Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Wasser dienenden	RS 1	abzutragen, auf vor Baubeginn nachzuweisenden geeigneten Flächen zu lagern und durch eine Zwischenbegrünung zu sichern. Gemäß § 202 BauGB ist "Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Veränderung oder Vergeudung zu schützen." Der Baustellenbetrieb hat alle einschlägigen Vorgaben im Umgang mit bodengefährdenden Stoffen einzuhalten. Derartige Stoffe sind ordnungsgemäß zu lagern, zu verarbeiten und zu entsorgen.	die Wildfütterung sind nicht zulässig.  Eine Winterbeweidung in der Zeit vom 01.12. bis 31.03. ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist eine kurzweilige Winterbeweidung durch eine Wanderschafherde.  Alternativ zur reinen Mahd- oder Weidenutzung kann die Bewirtschaftung auch in Form einer Mähweide erfolgen. Dabei kann entweder zunachst	Maßnahmenkennblatt Blüh-/ Brachesteifen bzwfelder  Stiftung Rheinische Kulturlandschaft  Bezeichnung: Lebensraumverbessernde Maßnahmen für Vogelarten der offenen Feldflur	HP04 Höhe 180,37 m üNHN Stat. + 228,00 X = 356427.3561 Y = 5609944.6433  HP05 Höhe 180,12 m üNHN Stat. + 120,75 X = 356565.6831 Y = 5609878.6832  HP06 Höhe 184,19 m üNHN Stat. + 480,00 X = 356328.6475 Y = 5609704.1469  HP07 Höhe 182,48 m üNHN Stat. + 431,43 X = 356479.8244 Y = 5609749.2902  HP08 Höhe 187,71 m üNHN Stat. + 120,00 X = 356434.2285 Y = 5609475.7477
(SIEGEL) (Bürgermeister)	N1-S09     356277.1313     5610028.0951       N1-S10     356274.3553     5610026,8690       N1-S11     356266.3331     5610018.0303       N1-S12     356299.8236     5609828.3124	65 66 65	LPB IV	0,8 a  h_max = 201,00 m \(\text{i}\). NHN  PG 6, PG 7, PG 8  TF 2  55 / 40  62	79	Straßenbegrenzungslinie	zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke <u>nicht</u> Bestandteil des Bebauungsplanes.  1.1.4 Vergnügungsstätten In allen Gewerbegebieten GE 1.1, GE 1.2, GE 1, GE 2 und GE 3 sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten <u>nicht</u> Bestandteil des Bebauungsplanes.	Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO in den Baugebieten, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, als Ausnahme zulässig.  5. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen Niederspannungsleitungen sowie sämtliche der Versorgung des Gebietes dienende Versorgungsleitungen sind im gesamten	RS 4         10         45         17         7         IP 3 - 7           RS 5         300         10         8         10         IP 12 - 14 + IP 18           Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 : 2006 - 12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für	Abfallstoffe, Verpackungsmaterial und Baureste sind in geschlossenen Containern zu sammeln und ebenfalls kontrolliert zu entsorgen.  11. Anlagen an Bundesautobahnen, Bundes- und Landstraßen, Beteiligung der Straßenbaubehörde  Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind so aufzubauen, dass keine Blendwirkungen auf den Verkehr der BAB 61, B	eine Mahd ab dem 01.06. und nach 8 Wochen Nutzungsverbot anschließend eine Beweidung bis zum 30.11. erfolgen oder zunächst eine	Die Maßnahmen werden auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen (Stand: Herbst 2017) umgesetzt. Die intensiven Ackerflächen werden mit autochthonem Saatgut zu wildkrautreichen Blüh-/ Brachestreifen bzwfeldern entwickelt. Die Brachestreifen/ -felder werden dabei als Einsaatbrachen angelegt.  Ausgangszustand: 3.1, Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend	HP09 Höhe 188,90 m üNHN Stat. + 817,00 X = 356666.6917 Y = 5609413.4126 HP10 Höhe 190,75 m üNHN Stat. + 330,00 X = 356551.2481 Y = 5609305.4315 HP11 Höhe 191,50 m üNHN Stat. + 500,00 X = 356676.3897 Y = 5609278.2895 HP12 Höhe 190,48 m üNHN Stat. + 922,58 X = 356735.2503 Y = 5609333.9497
Frühzeitige Unterrichtung	N1-S13 356309.3987 5609792.3165  N1-S14 356375.5787 5609608.8184  N1-S15 356380.6532 5609603.4574  N1-S16 356381.9711 5609604.0578	73	GE 1  HP 03  HP 03  O,8  A  D, = 106 00 m ii NIHN	HP 04  GL2  BQ 43  GL2  BQ 43  GL2  PG 9  GQ 43  PG 9  GQ 44  PG 9  FG 9  GQ 44  PG 9  FG 9  GQ 44  PG 9  FG	57	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  M & P Mitfahrer- / und Pendlerstellplatzanlage	1.1.5 Gliederung nach Art der Nutzung - Lärmkontingentierung  Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente Lek nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	Plangebiet in unterirdischer Bauweise zu verlegen.  6. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  Alle festgesetzten Pflanzungen haben mindestens in der Qualität zu erfolgen, die in den Pflanzlisten genannt wird. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Schädigung oder Abgang mindestens gleichwertig zu	Immissionsorte im Richtungssektor k Leki durch Leki + Lekzusk zu ersetzen ist. Als Referenzpunkt für die Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 gelten folgende UTM / ETRS 89 - Koordinaten; Zone 32:  X = 356496,23  Y = 5609610.37	<ul> <li>266 und L 158 entstehen.</li> <li>12. Auflagen gem. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)         In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundes-autobahn und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen (Bauverbotszone § 9 Abs. 1 FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Sicht- und     </li> </ul>	Beweidung ab dem 01.04. und anschließend ab dem 01.06. eine Mahd	Ausgangszustand: 3.1, Acker Intensiv, Wildkrautarten weitgenend fehlend, BW: 2  Zielzustand: 3.3, Artenschutzacker Fauna extensiv, Einsaatbrache, angelegt mit autochthonem Regio-Saatgut (Aufwertung um eine Wertstufe analog zu 5.1, Brache), BW: 6  Räumliche Lage: Gemeinde Rheinbach, Gemarkung Rheinbach, Flur 2, FS 78	Die Höhen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (m NHN) .  Das Kataster der Plangrundlage für diese Planzeichnung beruht auf ETRS 89 / UTM
Die fruhzeitige Beteiligung der Offentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach Beschluss des Ausschuss für Stadtentwick Umwelt, Planung und Verkehr der Stadt Rheinbach vom 29.06.2017 durch öffentlichen Aushang des Planentwurfes vom 10.07.2017 bis 09.08.2017 durchgeführt worden.  Ort und Dauer der Unterrichtung sind am 05.07.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.	N1-S17 356360.9600 5609610.7643 N1-S18 356363.5460 5609601.3866 N1-S19 356363.3256 5609595.5632 N1-S20 356359.7513 5609593.9348	608	193,00 mü. NHN.  PG 6, PG 7, PG 8  TF 1  47/0	M <sub>max</sub> = 203,00 m ü. NHN PG 6, PG 7, PG 8  TF 1  T51/40  HP 05  V3-S01  V3-S02  V3-A2		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	überschreiten (siehe Festsetzung in der Planzeichnung).  Bezeichnung  Teilfläche (TF)  LEK  tags [dB]  nachts [dB]	ersetzen. Sämtliche festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der 1. Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen auf dem betroffenen Grundstück herzustellen.	9. Festsetzung mit bedingender Wirkung  Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gelten die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes für den südlich gekennzeichneten Bereich erst, wenn die im Regionalplan die dargestellten GIB (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche) entsprechend angepasst wurden und der Flächennutzungsplan demgemäß geändert und rechtsverbindlich wurde. Bis zur	Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.  In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn und bis zu 40 Meter bei Bundesstraßen (Baubeschränkungszone § 9 Abs. 2 FStrG)  - dürfen nur solche baulichen Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und	erfolgen. Erfolgt zunächst eine Beweidung, darf erst nach frühestens 8 Wochen eine Nachmahd durchgeführt werden.  Bei Hinweisen auf Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder besonders gefährdeter Pflanzenarten müssen diese Maßnahmen bis zum Ende der Brutzeit oder bis zum Ende der Aussamung auf den entsprechenden Teilflächen verschoben werden. Eine Überprüfung erfolgt	(3.056 m²)  Gemeinde Rheinbach, Gemarkung Wormersdorf, Flur 1, FS 44/32 (14.301 m²)  Gemeinde Swisttal, Gemarkung Odendorf, Flur 12, FS 3/2 (9.453 m²)  Gemeinde Swisttal, Gemarkung Ollheim, Flur 2, FS 20, 21, 22 tlw.	Hinweis:  Zu diesem Plan liegt eine Begründung einschließlich Umweltbericht und folgende Fachgutachten vor:  - Baugrunduntersuchung und Erschließungsgutachten (Juni 1999)
Die von der Hanung betronenen Benorden und sonstigen Trager offentlicher Belange sind frühzeitig mit Schreiben vom 05.07.2017 gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und zur Äußerung bis einschließlich 09.08.2017 aufgefordert worden.	N2-S02     356393.2280     5609570.7419       N2-S03     356371.8978     5609568.3782       N2-S04     356374.9972     5609569.8397       N2-S05     356376.4275     5609568.632	609	H1-S08 V2-S01 V2-S03 V2-S03 V2-S04 V2-S04 V2-S04	V3-S09 V3-S08 V3	58	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)	GE 1 TF 1 47 0 TF 2 47 0 TF 3 49 0	Pflegemaßnahmen auf den privaten Grundstücken, die an die BAB 61 und B 266 angrenzen, dürfen nur von den privaten Grundstücken aus erfolgen.  6.1 Bepflanzung der Grundstücke  Die unbebauten und unbefestigten Flächen der Gewerbe- und Industriegebiete sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft	regionalplanerischen Anpassung sowie entsprechender Änderung im Flächennutzungsplan werden diese Flächen bedingt als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.  B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW	Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen,  - sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten und abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 61 und der B266 nicht durch Blendung	entsprechenden Teilflächen verschoben werden. Eine Überprüfung erfolgt bei entsprechenden Hinweisen durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.  Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Umbruch, Pflegeumbruch, Nachsaat und Düngung sind grundsätzlich nicht zulässig.  Zulässige Grünlandpflegemaßnahmen sind zwischen dem 01.11. und dem 31.03. durchzuführen.	(3.767 m²)  Flächengröße: Gesamtgröße: 30.577 m²  Zielsetzung: Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt und damit des Nahrungs- und Brutplatzangebotes in der offenen Feldflur, v.a. für die Feldlerche.	KUHN Geoconsulting GmbH  - Baugrundgutachten zur Erschließung (2.Bericht) (Mai 2017)  KÜHN Geoconsulting GmbH  - Bericht zu orientierenden abfallbezogenen Bodenuntersuchungen (April 2017)  KÜHN Geoconsulting GmbH
(SIEGEL) (Bürgermeister)	N2-S06     356388.1275     5609552.5580       N2-S07     356613.1785     5609246.0712       N2-S08     356615.5021     5609244.7616       N2-S09     356627.5614     5609243.6548	1344 1349 1300 1398 1336 70	72-S13	V3-806 V3-806 V3-809 V3	59	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen  RBF Retentionsbodenfilter	GE 2 TF 1 51 0  TF 1 54 0  TF 2 53 0  TF 1 49 0	zu unterhalten.  6.2 <u>Pflanzgebot PG 1 Rückhalteflächen, Überlaufzonen und Unterhaltungswege</u> Die Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser, der dem Überlauf dienende 30 m breite Grünstreifen an der L 158,	<ol> <li>Werbeanlagen</li> <li>Im gesamten Plangebiet ist das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen jeglicher Art, außer für Eigenwerbung am eigenen Gebäude und den Zufahrtsbereichen, unzulässig. Werbeanlagen mit Wechsel- und Lauflicht, mit elektronischen</li> </ol>	oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen,  - dürfen weder Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn angebracht oder aufgestellt werden.	<ul> <li>Das Aufbringen von Klärschlamm und jeglichen Komposten sowie von Brannt- und Löschkalk ist nicht zugelassen.</li> <li>Zwischen- und Endablagerungen jeglicher Art sind auf den Flächen verboten, das gilt auch für das Abstellen von Geräten und Maschinen.</li> </ul>	Hierdurch sollen folgende Ziele erreicht werden:  Förderung und Erhalt der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tierarten der offenen Feldflur (z.B. Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Feldhase, wärme- und trockenheitsliebende Wirbellose)	<ul> <li>Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Boden (April 2017)         <ul> <li>Dr. Tillmann &amp; Partner GmbH</li> </ul> </li> <li>Archäologischer Abschlussbericht (März 2006),         <ul> <li>artemus GmbH</li> </ul> </li> </ul>
Öffentliche Auslegung  Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 den Entwurf de Bebauungsplanes und die vorliegende Begründung einschließlich Umweltbericht und die vorliegenden Fachgutachten	N2-S10     356620.5303     5609219.7477       N2-S11     356715.3484     5609326.4338       N2-S12     356716.7857     5609329.1347       N2-S13     356717.8920     5609332.0827	1399 1400 322 783 765 1204303	49  49  19  19  19  19  19  19  19  10  10  1	GI 0,8 a h <sub>max</sub> = 203,00 m ü. NHN	BAB	Abwasser	GE 3  TF 2  48  0  TF 3  49  0  TF 4  51  0	sowie die Unterhaltungswege in Grünflächen sind als extensive Wiesenflächen anzulegen und zu unterhalten. 10 % der Flächen sind, soweit sie nicht als Unterhaltungsweg dienen bzw. im Bereich von Schutzstreifen von Leitungen liegen, mit lockeren Gehölzgruppen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m und mit einem Baumanteil von mindestens 10 % der zu pflanzenden Gehölze zu bepflanzen. Zusätzlich sind auf den Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser 15 Hochstammbäume der Pflanzliste 1 zu	Laufbändern, sowie in Form von Videowänden oder blinkende und pulsierende Werbeanlagen o. ä. sind generell nicht zulässig. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung sowie Pylone und Plakatwände sind ausgeschlossen. In den Zufahrtsbereichen dürfen Stelen von max. 1,00 m Breite und bis zu einer Höhe von max. 3,00 m Höhe errichtet werden.  Werbeanlagen an Gebäuden sind bis zu einer Größe von maximal 10 % der jeweiligen Wandfläche je Gebäudeseite des	<ul> <li>DIN - Vorschriften</li> <li>Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Stadt Rheinbach, Schweigelstraße 23, eingesehen werden.</li> <li>Hinweise zum Artenschutz</li> </ul>	Folgende Ausnahmen sind möglich, wenn die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde rechtzeitig vorher eingeholt wurde und naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen:  Von dem frühestmöglichen Nutzungszeitpunkt kann abgewichen werden, sofern witterungsbedingt im Einzelfall eine frühere Nutzung im betreffenden Jahr angezeigt ist.	<ul> <li>Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser</li> <li>Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes</li> <li>Förderung der Ackerwildkrautflora: Falls für die standorttypische Artenzusammensetzung notwendig, können Einsaaten typischer seltener regionaler Ackerwildkräuter vorgenommen werden.</li> </ul>	<ul> <li>Artenschutzprüfung - Stufe II, (Februar 2018)         Kölner Büro für Faunistik</li> <li>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 18. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 59         ,Wolbersacker', Stadt Rheinbach mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (Oktober 2017 / Februar 2018)         Landschaftsarchitektin Ulrike Steffen - Marguardt</li> </ul>
gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange beschlossen.  Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und Fachgutachten sowie die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umw	N2-S14 356716.9066 5609333.1277  N2-S15 356717.4319 5609311.1214  N2-S16 356725.3621 5609316.7460  N2-S17 356730.6972 5609318.5028	1088	GE 3	PG 6, PG 7, PG 8  TF 3  52 / 40  183  3		Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)  unterirdisch Gasleitung (Schutzbereich zu beiden Seiten 5 m) nachrichtlich übernommen	Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 erhöhen sich gemäß der Berechnungen der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG die Emissionskontingente Lek um folgende Zusatzkontingente:	pflanzen. Entlang der südlichen Grenze der Fläche für die Abwasserbeseitigung ist zusätzlich eine mindestens 5 m breite Baumhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m und mit einem Baumanteil von mindestens 10 % der zu pflanzenden Gehölze zu pflanzen.	Hauptgebäudes zulässig. Werbeanlagen dürfen die Gebäudehöhe, bezogen auf das jeweils zulässige Einzelbauvorhaben, nicht überschreiten. Werbeanlagen an Nebengebäuden sind nicht zulässig.  Werbeanlagen innerhalb der nachrichtlich übernommenen Anbauverbotszonen von 40 m zur BAB 61 bzw. 20 m zur B 266 und zur L 158 sind unzulässig. Bezugspunkt zur Bestimmung der Anbauverbotszonen ist der äußere Fahrbahnrand der	Als Ausgleich für den Verlust von Brutplätzen für den Turmfalken sind 3 Nisthilfen an geeigneten Stellen gemäß Vorgaben der ASPII anzubringen.  Als Ausgleich für den Verlust von möglichen Brutplätzen für die Schleiereule sind im Umfeld der Vorhabenfläche (Kapelle Waldfriedhof und Forsthaus südwestlich, Altes Wasserwerk nordwestlich des Plangebiets, alternativ Hexenturm und	<ul> <li>Verlängerungen der Beweidungszeiträume und der Zeitpunkte von zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.</li> <li>Bei floristischen bzw. vegetationskundlichen Fehlentwicklungen z.B. durch starkes Auftreten von Problempflanzen, können in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Gegenmaßnahmen festgelegt werden.</li> </ul>	auflagen:  Die Anlage der Blüh-/Brachestreifen bzwfelder erfolgt mit autochthonem Regio-Saatgut. Streifige Maßnahmen müssen dabei eine Breite von mindestens 12 m aufweisen. Zur Saatbettbereitung erfolgt die Bodenbearbeitung grundsätzlich wie bei der Getreidebestellung. Die <u>Einsaat</u> mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Saatgut erfolgt vorzugsweise im Herbst	- Schalltechnische Bericht (Dezember 2017) Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG  - Verkehrsuntersuchung (April 2017) Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Planung und Verkehr vom 21.11.2017 in der Zeit vom 08.12.2017 bis 10.01.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung ist am 30.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.  Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung mit Gebes ihr seine der Statischer d	N2-S18 356733.3056 5609315.7366 N2-S19 356739.6309 5609314.3424 U1-S01 356505.4659 5610127.4438 U1-S02 356490.5272 5610126.0894	76 196 763 197 741 120 120 178	h <sub>max</sub> = 200,00 m ü PG 6, PG 7, PG 81 300°	TÜ. NHN PG 8 RS 4		Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)	Richtungssektor Winkelanfang Winkelende LEK,zus., tags [dB] LEK,zus., nachts [dB] Immissionsorte  RS 1 165 300 0 0 IP 11 + 11a	Entlang der L 158 ist beidseits der Einmündung der Erschließungsstraße des Baugebietes die vorhandene Lindenreihe an der L 158 durch Pflanzung von Lindenbäumen in der Qualität 4 x v. m. Db. 20-25 cm im Abstand von 15-20 m voneinander zu ergänzen.	jeweils betroffenen Fernstraße.  Die Zustimmung / Genehmigung des zuständigen Straßenbaulastträgers gem. § 9 FStrG und § 28 StrWG NRW i. v. m. § 25 StrWG NRW ist bei der Anordnung von Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszonen von 40 m zur Landes- und Bundesstraße bzw. 100 m zur Bundesautobahn ist einzuholen.	Wasemer Turm im Zentrum von Rheinbach) mindestens 3 Nisthilfen als Ausweichbruthabitate zu installieren.  D) Pflanzlisten  1. Pflanzliste 1. Gehölze öffentliche Grünflächen und Pflanzstreifen entlang der privaten Grundstücksgrenzen innerhalb	zuständigen Naturschutzbehörde Gegenmaßnahmen festgelegt werden.  Falls erforderlich sind Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen nach Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich.	(September) flach (max. 1 cm) in ein feinkrümeliges, gut rückverfestigtes Saatbett. Alternativ ist auch eine Einsaat im zeitigen Frühjahr (März) möglich. Anschließend ist der Bodenschluss durch anwalzen herzustellen.	Vertrag über die Übernahme von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom
Schreiben vom 04.12.2017 benachrichtigt und im Rahmen der Beteiligung zur Außerung bis zum 10.01.2018 aufgeforde worden.	U1-S03 356495.5455 5610070.7388 U1-S04 356511.6779 5610058.9270 U1-S05 356498.8353 5610050.4548 U1-S06 356557.0409 5609895.2873	762 766 1113 1358 333 1346 1193	RS 5	GL2  RS 3  GL2  RS 3		Öffentliche Grünflächen  Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	RS 2 100 165 12 8 IP 15 - 17  RS 3 45 100 7 6 IP 0 - 2 + IP 8 - 10  RS 4 10 45 17 7 IP 3 - 7  RS 5 300 10 8 10 IP 12 - 14 + IP 18	6.4 <u>Pflanzgebot PG 3 Straßenbäume</u> Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen ist für je 4 Längsstellplätze ein hochstämmiger Baum anzupflanzen. Für die Anpflanzung sind ausschließlich die Arten der Pflanzliste 3 dieses Bebauungsplanes zu verwenden.  6.5 <u>Pflanzgebot PG 4 Pflanzgebot Mitfahrer- und Pendlerparkplatz</u>	<ol> <li>Fassadengestaltung</li> <li>Im gesamten Plangebiet sind geschlossene Fassaden mit grellen und reflektierenden Oberflächen nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Glasflächen, die der Belichtung dienen.</li> <li>Die Fassadenbeleuchtung an Gebäudeseiten entlang der BAB 61, B 266 und L 158 innerhalb der Anbaubeschränkungszone</li> </ol>	der Einfriedungen  Qualität Sträucher:  verpflanzte Sträucher oder verpflanzte Heister, o.B. 3-4 Triebe, 60-150 cm	Anlage 1 neu  Maßnahmenkennblatt Artenreiches Extensivgrünland		
Rheinbach, den  (SIEGEL)  (Bürgermeister)	U1-S07         356584.0552         5609865.9786           U1-S08         356570.0112         5609860.7105           U1-S09         356695.5720         5609615.9047           U1-S10         356681.9231         5609609.6819	1016 05 679283 1089 1099 1099 1099 1099 1099 1099 1099	N1-S17 N1-S18 N1-S18 N1-S19 N1-S20 H2-S08	RS 1 RS 2	63	(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25, <del>25 a und Abs.6 BauGB</del> )  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 : 2006 - 12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor k Lek; durch Lek; + Lekzus, k zu ersetzen ist. Als Referenzpunkt für die Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 gelten folgende UTM / ETRS 89 - Koordinaten; Zone 32:	Im Bereich des Mitfahrerparkplatzes ist für je 5 Stellplätze ein hochstämmiger Baum anzupflanzen. Für die Anpflanzung sind ausschließlich die Arten der Pflanzliste 3 dieses Bebauungsplanes zu verwenden.  6.6 Pflanzgebot PG 5 Ergänzung Ahornreihe an der B 266	von 40 m zur Landes- und Bundesstraße und 100 m zur Bundesautobahn ist so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden. Die Fassadengestaltung innerhalb dieser v. g. Flächen ist so zu wählen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der BAB 61, B 266 und L 158 nicht gefährdet wird. Bezugspunkt zur Bestimmung der Anbaubeschränkungszonen ist der äußere Fahrbahnrand der jeweils betroffenen Fernstraße. Die Vorgaben der § 9 FStrG und § 28 StrWG NRW i. v. m. § 25 StrWG NRW sind einzuhalten.	Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuß Crataegus monogyna Weißdorn Evenymus avenagus avenagus Pfrifficials State and Prifficials State and Prifficial St	Bezeichnung: Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland  Beschreibung: Die Fläche wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.  Durch die Aussaat einer geeigneten Saatgutmischung aus Regio-Saatgut  und die gleichzeitige Extensivierung der Bewirtschaftung wird die Fläche zu  einer artenreichen Mähwiese entwickelt.	Fünf bis sechs Wochen nach Auflaufen der Saat kann nach Zustimmung der Stiftung ein Schröpfschnitt erfolgen, wenn unerwünschte Ackerunkräuter (z.B. Weißer Gänsefuß) aufgelaufen sind. Der Gelegeschutz von seltenen Brutvögeln muss dabei zwingend gewährleistet werden. Dazu ist die jeweilige Maßnahmenfläche vor der Pflegemaßnahme entsprechend durch die Stiftung zu kontrollieren.	
Satzungsbeschluss  Der Rat der Stadt Rheinbach hat diesen Behauungsplan nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner	U2-S01     356246.6981     5610142.1291       U2-S02     356242.7677     5610141.1592       V1-S01     356422.1646     5610067.2336       V1-S02     356426.3789     5610061.8902	856 1382 1425 1425 1426 736 968 968 968 968 968 968 968 968 968 96	67  82  82  83  12-513	GE 3	28	O O Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	X = 356496,23 Y = 5609610,37  1.1.6 Gliederung des Emissionsgrades der Betriebsarten und Anlagen	Im Süden des Geltungsbereiches ist in den Abschnitten der B 266, in denen keine Alleebäume vorhanden sind, die vorhandene Spitzahorn-Allee an der B 266 durch Pflanzung von Spitzahorn-Bäumen in der Qualität 4xv. m. Db. 20-25 cm im Abstand von 15-20 m voneinander zu ergänzen.	<ol> <li>Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen         Im gesamten Plangebiet ist die Containerbauweise, mit Ausnahme von temporären Bauten (z.B. Baucontainern), nicht zulässig.     </li> </ol>	Rosa canina Hundsrose  Qualität Bäume:	Rhein-Erft-Kreis, Stadt Erftstadt, Gemarkung Liblar, Flur 1, Flurstück 165 (tlw.), 166 und 177 (tlw.)  Flächengröße: Insgesamt 83.869 m²	Pflege:  Im ausgehenden Winter (bei entsprechender Witterung im Februar, spätestens bis zum 15. März) wird der Blüh-/Brachestreifen bzw. das Blüh-/Brachfeld gemulcht, wobei durch hohe Drehzahl und geringe Fahrgeschwindigkeit eine möglichst feine Zerkleinerung des Aufwuchses zu gewährleisten ist.	
am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 86 Landesbauordnung NRW als Satzung beschlossen und die vorliege Begründung einschließlich Umweltbericht und Fachgutachten sowie die zusammenfassende Erklärung gebilligt.	V1-S03 356426.7208 5610058.0827 V1-S04 356432.1326 5610056.1072 V1-S05 356441.8495 5610055.6506 V1-S06 356428.5339 5610037.8921	1389 101329 1173344 2945 1388 1388 1390	90 89 N2-S06 EB BB	0,8 a h <sub>max</sub> = 203,00 m ü. NHN PG 6, PG 7, PG 8  TF 3 49 / 0	P6 9	A 1 - A 3  Ausgleichsflächen (siehe textliche Festsetzung)  PG 1 - PG 9  Pflanzgebot (siehe textliche Festsetzung)	In den Gewerbegebieten GE 1.1, GE 1 (TF 1, TF 3, TF 4), GE 2 (TF 1u. TF 2) und GE 3 (TF 1 bis TF 4) sind gemäß § 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 § 1 Abs. 4, Satz 1 Nr. 2 BauNVO Anlagen der Abstandsklassen I bis IV (einschließlich) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 [MBI. NRW 2007, S. 659]) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.	Bei der Anlage von nicht überdachten PKW - Stellplätzen auf den privaten Grundstücksflächen im gesamten Plangebiet ist nach jeweils fünf Stellplätzen ein hochstämmiger Baum in einer offenen Baumscheibe von mindestens 6 m² anzupflanzen. Für die Anpflanzung sind ausschließlich die Arten der Pflanzliste 4 dieses Bebauungsplanes zu verwenden.	In allen Gewerbegebieten GE 1, GE 1.1, GE 1.2, GE 2 und GE 3 darf der Autohandel auf maximal 50 % der Grundstücksfläche Außenstellplätze für den Verkauf anordnen und betreiben.  4. Einfriedungen	verpflanzte Heister, m.B. 150-200 cm  Fagus sylvatica Buche  Quercus petraea Traubeneiche	<ul> <li>Zielsetzung:         <ul> <li>Förderung von selten gewordenen, lebensraumtypischen Grünland-Biotopkomplexen</li> <li>Förderung der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten</li> <li>Förderung von Nahrungs-, Brut- und Deckungsmöglichkeiten</li> <li>Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser</li> <li>Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes</li> </ul> </li> </ul>	<ul> <li>Eine einmalige Mahd inklusive Abfuhr des Mahdgutes zwischen dem 01. August und dem 01. September kann nach Absprache mit der Stiftung und Zustimmung durch die zuständige Landschaftsbehörde zugelassen werden und kann das winterliche Mulchen ersetzen.</li> <li>Düngung jeglicher Art ist untersagt.</li> </ul>	
(SIEGEL)(Bürgermeister)	V1-S07     356428.4040     5610039.3382       V1-S08     356431.2995     5610041.1230       V1-S09     356448.8276     5610045.9209       V1-S10     356482.3918     5610059.3263	766 547 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9	64 83 83 0,8 a	Mes 209,00 m ü. NHN PG 6, PG 7, PG 8  HP 8  188		GL 1 - GL 2 Grünflächen mit Versorgungsnutzung	In dem Gewerbegebiet GE 1.2-GE 1 sind in der Teilfläche 2 (TF 2) gemäß § 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 § 1 Abs. 4, Satz 1 Nr. 2 BauNVO Anlagen der Abstandsklassen I bis V (einschließlich) der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 [MBI. NRW 2007, S. 659]) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zugelassen.	6.8 Pflanzgebot PG 7 Private Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Einfriedungen  Die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinien und Einfriedungen ist dauerhaft mit Hecken aus standortgerechten Gehölzen entsprechend der Pflanzliste 2 dieses Bebauungsplanes zu begrünen.  Die Pflanzungen dürfen nur im Bereich von genehmigten Grundstückszufahrten, soweit aus Gründen der Verkehrssicherheit	Einfriedungen in Form von Zäunen sind ausschließlich in sichtdurchlässiger Ausführung zulässig. Die maximal zulässige Höhe für Einfriedungen in Form von Zäunen beträgt 2,50 m.  Einfriedungen in Form von Mauern, Wänden oder wandartigen Zaunanlagen (z.B. aus Holz oder Betonelementen) sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.	Quercus robur Stieleiche Carpinus betulus Hainbuche Tilia cordata Winterlinde Acer campestre Feldahorn	Bewirtschaftungs- auflagen:  Generelle Auflagen:  Die Ver- und Gebote der jeweiligen Schutzgebietsausweisung sind zu beachten  Ganzjährig Verzicht auf das Anwenden von jeglichen	<ul> <li>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.</li> <li>Ablagerungen jeglicher Art (Mieten, Silage, etc.) sind untersagt.</li> <li>Der Einsatz von Klärschlamm und Kompoeten ist untersagt.</li> <li>In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich. Hierbei sind Spezialherbizide mit besonders selektiver Wirkung</li> </ul>	
Ausfertigung  Der Bebauungsplan wird hiermit als Urkundsplan ausgefertigt. (Ausfertigung)	V1-S11 356489.3881 5610063.4560  V1-S12 356492.2990 5610067.7594  V2-S01 356432.4640 5609855.6108  V2-S02 356433.3651 5609852.2363	120 120 1005 1261 1253 1255 1255 1255 1255 1255 1255 125	h <sub>max</sub> = 200,00 m ü. NHN PG 6, PG 7, PG 8 TF 2 47/0	89		Sonstige Planzeichen  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Rheinbach und der Leitungsbetreiber (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)	Die Abstandsliste ist der Begründung als Anlage beigefügt.  Ausnahmsweise können Anlagearten der zuvor genannten Abstandsklassen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass deren Emissionen durch dauerhafte Maßnahmen soweit begrenzt werden, dass schädliche Auswirkungen auf die bestehende Wohnbebauung dauerhaft vermieden werden (Atypik-Nachweis).	zwingend erforderlich, und im Bereich von zulässigen Werbeanlagen unterbrochen werden.  6.9 Pflanzgebot PG 8 Pflanzstreifen entlang der privaten Grundstücksgrenzen  Entlang der privaten Grundstücksgrenzen sind allseitig innerhalb der Einfriedungen Pflanzstreifen von mindestens 2,50 m Breite anzulegen. Die Pflanzstreifen sind mit Gehölzen entsprechend der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im	zurückspringen. Werbeanlagen an den Einfriedungen sind nicht zulässig.  Innerhalb der Anbaubeschränkungszonen von 40 m zur Landes- und Bundesstraße sind Einfriedungen grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Einfriedungen ab einer Höhe von 0,80 m bis einschließlich 2,00 m in Form von Mauern,	Sorbus aucuparia Eberesche Betula pendula Birke Populus tremula Espe	Pflanzenschutzmitteln  Ganzjährig Verzicht auf jegliche Düngung. <u>Ausnahme:</u> betriebseigener Stallmist(-kompost) in bedarfsgerechter Menge ( <u>maximal</u> 180 dt/ha); nach den ersten 5-10 Vertragsjahren (Aushagerung) ist nach vorheriger Rücksprache mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft eine P-K-Mg- Düngung und eine Kalkung (außer Brannt-, Misch- und Carbokalk)	anderen Herbiziden vorzuziehen. Zudem gilt der Vorrang punktueller Maßnahmen vor flächigen Maßnahmen.  In einem bestehenden Blühstreifen/-feld ist grundsätzlich keine Bodenbearbeitung erlaubt. Bei Bedarf (in der Regel nach 3-5 Jahren) können die Blüh-/ Brachestreifen bzwfelder durch flache Bodenbearbeitung (Grubber, Egge) regeneriert werden. Ggf. kann auch eine Neuanlage gemäß der oben genannten Auflagen	
Rheinbach, den  (SIEGEL)  (Bürgermeister)	V2-S03     356431.4015     5609850.6819       V2-S04     356414.4306     5609842.7127       V2-S05     356443.5444     5609828.3422       V2-S06     356438.6152     5609832.5759       V2-S07     356438.700     5609834.1043	842 842 842 841 343 1344 28	62			Verdacht auf Kampfmittel (nachrichtliche Übenahme)	<ul><li>1.2 Industriegebiet (GI)</li><li>1.2.1 Einschränkung der allgemein zulässigen Betriebe</li></ul>	Breite anzulegen. Die Pflanzstreifen sind mit Gehölzen entsprechend der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen. Die Pflanzstreifen dürfen nur im Bereich von genehmigten Grundstückszufahrten unterbrochen werden.  6.10 Pflanzgebot PG 9 Anbauverbotszone BAB 61	Wänden oder wandartigen Zaunanlagen sowie bis einschließlich 2,50 m in Form von Zäunen in sichtdurchlässiger Ausführung innerhalb dieser Flächen sind nur zulässig, sofern durch den zuständigen Straßenbaulastträger hierfür einen Genehmigung ausgesprochen wird. Bezugspunkt zur Bestimmung der Anbaubeschränkungszonen ist der äußere Fahrbahnrand der jeweils betroffenen Fernstraße.	2. Pflanzliste 2, Pflanzstreifen zwischen Straßenbegrenzung und Einfriedung  Qualität:  verpflanzte Sträucher oder verpflanzte Heister, o.B. 3-4 Triebe, 60-150 cm, Sträucher Co. 60-80 cm	moglich ■ Das Aufbringen sogenannter Sekundärrohstoffdünger auf die Flächen (z. B. Klärschlämme, Komposte oder Gärreste aus Biogasanlagen) ist untersagt	erforderlich sein.  Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen werden zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.	
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein. (Duplikat)	V2-S08     356432.0912     5609835.4375       V2-S09     356422.9269     5609834.2999       V2-S10     356323.8663     5609818.5286       V2-S11     356323.4069     5609820.2487	7365	61 L. J.	GE 3  0,8  a  11.513  0,8  a  12.513  12.513  13.513  14.513  15.513		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)  Bezugspunkt der Richtungssektoren X = 356496.2221 Y = 5609610.3714	Im Industriegebiet GI sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO folgende Arten der allgemein zulässigen Betriebe nicht zulässig:  - Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher  - Gastronomiebetriebe ohne betriebliche Zugehörigkeit	Die Anbauverbotszone entlang der BAB 61 ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen entsprechend der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m und mit einem Baumanteil von mindestens 10 % der zu pflanzenden Gehölze zu bepflanzen.	<ul> <li>C) Hinweise</li> <li>1. Bodendenkmal</li> <li>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Rheinbach als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR (Landschaftsverband Rheinland) - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle</li> </ul>	Berberis vulgaris  Cornus sanguinea  Hartriegel	<ul> <li>Zulässige Grünlandpflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen und/oder Striegeln) und Düngemaßnahmen sind zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 15.03. des Folgejahres durchzuführen</li> <li>Keine Winterbeweidung zwischen dem 16.11 eines Jahres und dem 15.03. des Folgejahres</li> <li>Zwischen- und Endablagerungen jeglicher Art sind auf den Flächen</li> </ul>	Anlage 2 neu	
Rheinbach, den  Der Bürgermeister  im Auftrag(SIEGEL)  (Fachbereichsleiterin)	V2-S12         356314.0882         5609819.0694           V2-S13         356301.2459         5609826.0560           V2-S14         356332.2681         5609810.0906           V2-S15         356315.8041         5609802.3866	46	51	h <sub>max</sub> =204,00/m ü. NHN PG 6, PG 7, PG 8 TF A 51/0	3 	RS 1 - RS 5 Richtungssektoren	<ul> <li>Garten- und Landschaftsbaubetriebe (GaLaBau)</li> <li>Betriebe, deren Geschäftszweck ausschließlich das Lagern von Gegenständen ist, soweit die Lagerung außerhalb von geschlossenen Räumen erfolgt (Lagerplätze)</li> <li>Werbeanlagen, die Fremdwerbung zum Gegenstand haben (Wirtschaftswerbeanlagen)</li> </ul>	7. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich  Zur Kompensation des ökologischen Defizites für die Eingriffe des Bebauungsplans im Sinne des § 1a BauGB sind zusätzlich zu den unter Pkt. 6 festgesetzten Pflanzmaßnahmen folgende Maßnahmen umzusetzen:	Denkmalbehörde oder dem LVR (Landschaftsverband Rheinland) - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal in 51491 Overath, Tel. 02206 9030 0 Fax: 02206 9030 22 unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Außenstelle Overath - für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Bei einer eventuell	Cytisus scoparius Besenginster  Euonymus europaeus Pfaffenhütchen  Genista tinctoria Färberginster  Ligustrum vulgare 'Atrovirens' Immergrüner Liguster	<ul> <li>Zwischen- und Endablagerungen jeglicher Art sind auf den Flächen verboten, das gilt auch für das Abstellen von Geräten und Maschinen</li> <li>Pflegeumbruch und Nachsaat sind auf den Flächen nicht erlaubt</li> <li>Bei Nutzung der Flächen als Weide ist ein ortsüblicher Weidezaun aus unbehandelten Eichenspalt- oder Robinienpfählen mit dreireihigem Stacheldraht (mittlerer Pfahlabstand etwa 4 Meter) zu errichten. Sofern</li> </ul>	Bezeichnung: Entwicklung von Blüh-/ Brachestreifen bzw. –felder als lebensraumverbessernde Maßnahmen für Vogelarten der offenen Feldflur  Beschreibung: Die Maßnahmen werden auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen (Stand: Herbst 2017) umgesetzt. Die intensiven Ackerflächen werden	STADT RHEINBACH
In-Kraft-Treten	V3-S01     356454.5194     5609867.3851       V3-S02     356459.7024     5609862.6672       V3-S03     356460.1138     5609861.1256       V3-S04     356466.3634     5609859.7327	768	38	LPB III HEST?  HP 11  M & P PG 4	4	165° Bezugswinkel  TF 1 - TF 5 Teilfläche der Emissionskontingente	<ul> <li>Anlagen zur Behandlung von Altautos (Schrottplätze)</li> <li>Anlagen zur Tierzucht</li> <li>Bordelle und bordellartige Nutzungen</li> <li>Tankstellen, mit Ausnahme von Elektrotankstellen und Betriebstankstellen</li> </ul>	7.1 Ausgleichsmaßnahme A 1 Baumhecken an der L 266  Auf den Grünflächen an der L 266 im Westen und im Süden des Plangebietes sind jeweils Baumhecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m und mit einem Baumanteil von mindestens 10 % der zu pflanzenden Gehölze zu pflanzen (A 1).	notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.	Ligustrum vulgare Liguster Rosa arvensis Feldrose Rosa canina Hundsrose Rosa glauca Hechtrose	Zaunanlagen nicht mehr benötigt werden, sind diese abzubauen und fachgerecht zu entsorgen  Eine Zufütterung auf der Fläche ist ganzjährig nicht gestattet; eine Anlage und der Betrieb von Wildfütterungen sind nicht zulässig	mit autochthonem Saatgut zu wildkrautreichen Blüh-/ Brachestreifen bzwfeldern entwickelt. Die Brachestreifen/ -felder werden dabei als Einsaatbrachen angelegt.  Räumliche Lage: Gemeinde Rheinbach, Gemarkung Rheinbach, Flur 2, FS 78 (3.056 m²)	Der Bürgermeister
Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Am Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  Rheinbach, den  (SIEGEL)	V3-S05     356475.5277     5609860.8703       V3-S06     356465.9060     5609839.4192       V3-S07     356464.9987     5609842.8193       V3-S08     356467.0345     5609844.4993	29/1	52	GE 1  0,8   a  0,8   GE 1  203,00 m U NHN  0,8   a		54 / 40 Maximale Dezibel Angabe bei Tag - Nacht	- Betriebe für den Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen  1.2.2 Betriebswohnungen (privilegierte Wohnnutzung)  Im Industriegebiet GI sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Betriebsinhaber und	7.2 Ausgleichsmaßnahme A 2 Baumhecken im GI  Auf den Grünflächen innerhalb des GI - Gebietes ist eine Baumhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m und mit einem Baumanteil von mindestens 10 % der zu pflanzenden Gehölze zu pflanzen (A 2).	2. Kampfmittel  Nach dem Ergebnis der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) liegt ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel vor. Aus diesem Grund wird die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung und militärische Anlagen) empfohlen. Die Beauftragung zur Kampfmitteluntersuchung erfolgt durch das Formular "Antrag zur Kampfmitteluntersuchung", welches auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes unter:	Rosa pimpinellifolia Bibernellrose Rosa rubiginosa Weinrose	<ul> <li>Zum Schutz von Wiesenvögeln und anderen Tierarten darf die Mahd nicht spiralförmig von außen nach innen erfolgen, um ein Einkreisen der Wildtiere zu verhindern und ihnen eine Fluchtmöglichkeit zu geben</li> <li>Bei Vorkommen bodenbrütender Vogelarten bzw. gefährdeter Pflanzenarten müssen die in diesem Kennblatt beschriebenen Maßnahmen je nach naturschutzfachlicher Zielsetzung bis zum Ende der Brutzeit bzw. der Aussamung auf den entsprechenden Teilflächen</li> </ul>	Gemeinde Rheinbach, Gemarkung Wormersdorf, Flur 1, FS 44/32 (14.301 m²)  Gemeinde Swisttal, Gemarkung Odendorf, Flur 12, FS 3/2 (9.453 m²)  Gemeinde Swisttal, Gemarkung Ollheim, Flur 2, FS 20 (teilw.), 21 (teilw.), 22 (teilw.) (3.767 m²)	Rheinbach Bebauungsplan Nr. 59 "Wolbersacker"
(SIEGEL) (Bürgermeister)  Gesetzliche Grundlagen	V3-S09     356484.0654     5609852.4686       V3-S10     356535.4131     5609876.8619       V3-S11     356550.6958     5609887.3693       V3-S12     356556.2077     5609894.9748	30 24	53	7F 3 49 / 0 165° 165° 165°		LPB III - LPB VI Lärmpegelbereiche  Anbauverbotszone, nachrichtliche Übernahme  Anbaubeschränkungszone, nachrichtliche Übernahme	Betriebsleiter <u>nicht</u> Bestandteil des Bebauungsplanes.  Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.	7.3 Ausgleichsmaßnahme A 3 Baumhecke an der BAB 61  Auf der Grünfläche an der BAB 61 im Nordosten des Plangebietes in Verlängerung vom PG 9 ist eine Baumhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der Pflanzliste 1 dieses Bebauungsplanes im Pflanzraster 1,50 m x 1,50 m und mit einem Baumanteil von mindestens 10 % der zu pflanzenden Gehölze zu pflanzen (A 3).	http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp erhältlich ist. Sofern nach 1945 Aufschüttungen erfolgten, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Feststellung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist eine Terminabsprache für einen Ortstermin erforderlich. Dazu ist ebenfalls das o.g. Formular "Antrag zur Kampfmitteluntersuchung" zu verwenden.	Qualität Bäume: verpflanzte Heister, m.B. 150-200 cm  Fagus sylvatica  Buche	verschoben werden bzw. unterbleiben. Eine Überprüfung erfolgt bei entsprechenden Hinweisen durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft In Abhängigkeit von der floristischen wie faunistischen Entwicklung der Flächen können alle Auflagen in Absprache mit der Unteren	Flächengröße: Gesamtgröße: 30.577 m²  Zielsetzung: Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt und damit des Nahrungs- und Brutplatzangebotes in der offenen Feldflur, v.a. für die Feldlerche.  Hierdurch sollen folgende Ziele erreicht werden:  Förderung und Erhalt der Vielfalt heimischer Tier- und	
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)  Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)	V3-S13     356538.0756     5609866.8913       V3-S14     356538.5349     5609865.1716       V3-S15     356557.0212     5609863.6819       V3-S16     356566.5429     5609859.4095	43/32	23			Bereich der Festsetzung mit bedingender Wirkung gemäß § 9 Abs.2 Nr.2 BauGB (siehe textliche Festsetzungen Punkt I. Nr.9)	1.2.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke Im Industriegebiet GI sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke einschließlich gewerblicher Sportanlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Betriebssportstätten können ausnahmsweise zugelassen werden.	<ul> <li>7.4 <u>Externe Ausgleichsflächen</u></li> <li>Zum Ausgleich des verbleibenden ökologischen Defizites in Höhe von 604.878 Einzelflächenwerten sind folgende Maßnahmen auf externen Flächen umzusetzen:</li> <li>Artenreiches Extensivgrünland gemäß Anlage 2 dieser textlichen Festsetzungen</li> </ul>	Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem "Merkblatt für Baugrundeingriffe" auf der o.g. Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland zu entnehmen. Zudem wird auf die weitere Informationsmöglichkeit auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes	Quercus petraea Traubeneiche Quercus robur Stieleiche Carpinus betulus Hainbuche Tilia cordata Winterlinde	Naturschutzbehörde angepasst und/oder die bestehenden Auflagen um neue Auflagen ergänzt werden <u>Zusätzliche Auflagen für die Anlage des artenreichen</u> <u>Extensivgrünlands:</u> die Einsaat mit der von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur	<ul> <li>Förderung und Erhalt der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tierarten der offenen Feldflur (v.a für die Feldlerche)</li> <li>Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser</li> <li>Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes</li> <li>Förderung der Ackerwildkrautflora: Falls für die standorttypische</li> </ul>	Gulden Morgen
Planzeichenverordnung (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58)  Landesbauordnung (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1162)  Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926)	Koordinatenliste der Achsen           Nummer         Position X         Position Y           H1-A1         356403.6085         5610172.2238           H1-A2         356405.8607         5610143.2231		10			Höhenbezugspunkt (nachrichtliche Übernahme)  Hinweise:	1.2.4 Gliederung nach Art der Nutzung - Lärmkontingentierung  Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente Lek nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten (siehe Festsetzung in der Planzeichnung).	<ul> <li>Im Rhein - Erft - Kreis, Gemeinde Erftstadt, Gemarkung Liblar, Flur 1, Flurstücke 165 (tlw.), 166 und 177 (tlw.).</li> <li>Blüh-/ Brachestreifen bzwfelder gemäß Anlage 2 dieser textlichen Festsetzungen</li> <li>Im Rhein - Sieg - Kreis, Gemeinde Swisttal, Gemarkung Oldendorf, Flur 12, Flurstück 3/2.</li> </ul>	verwiesen. Für Rückmeldungen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW ist das Aktenzeichen 22.5-3-5382048-176/17 zu verwenden.  3. Erdbebenzone	Acer campestre Feldahorn Sorbus aucuparia Eberesche Betula pendula Birke	Verfügung gestellten Saatmischung erfolgt flach ( <u>max.</u> 1 cm tief) ohne Striegel mit hochgestellten Säscharen in ein feinkrümeliges, gut abgesetztes und rückverfestigtes Saatbett <u>idealerweise</u> im Spätsommer ab dem 01.08. bis spätestens zum 31.10. <u>oder alternativ</u> im Frühjahr bei Trockenheit ab dem 01.03. bis spätestens zum 31.03. eines Jahres. ■ nach erfolgter Einsaat: Anwalzen der Ansaat zur Herstellung eines guten	Artenzusammensetzung sinnvoll, können Einsaaten typischer seltener regionaler Ackerwildkräuter vorgenommen werden.  Bewirtschaftungs- auflage:  Die Anlage der Blüh-/Brachestreifen bzwfelder erfolgt mit autochthonem Regio-Saatgut. Streifige Maßnahmen müssen dabei	
jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschluss geltenden Fassung.  DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden im Rathaus der Stadt Rheinbach, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.	H1-A3 356411.9966 5610064.2137 H1-A4 356413.2959 5610048.7743 H1-A5 356449.0194 5609847.5296 H1-A6 356519.6976 5609652.4089	44/32	22/1	72 796.5		Geländehöhen  Achse Straße (Planung), nachrichtliche Übernahme	Bezeichnung Teilfläche (TF)  LEK,zus., tags [dB]  TF 1  51  40	<ul> <li>Im Rhein - Sieg - Kreis, Gemeinde Swisttal, Gemarkung Ollheim, Flur 2, Flurstück 20, 21, 22 tlw.</li> <li>Im Rhein - Sieg - Kreis, Gemeinde Rheinbach, Gemarkung Rheinbach, Flur 2, Flurstück 78.</li> <li>Im Rhein - Sieg - Kreis, Gemeinde Rheinbach, Gemarkung Wormersdorf, Flur 1, Flurstück 44/32.</li> </ul>	Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R (felsartiger Gesteinsuntergrund) nach DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten).  4. Sicherheitsrelevante Empfehlungen  Zum Schutz vor Einbrüchen wird bei der Planung von Hochbaumaßnahmen empfohlen, alle Gebäude und alle Nebenanlagen	Populus tremula Espe  Mespilus germanica Echte Mispel  Sorbus domestica Speierling  Malus sylvestris Holzapfel	Bodenschlusses.  nach vorheriger Absprache mit der Stiftung kann ein Schröpfschnitt bei 10- 20 cm Bestandshöhe erfolgen, wenn nach der Aussaat unerwünschte Ackerunkräuter (z. B. Weißer Gänsefuß) massiv auftreten und einen Erfolg der Ansaat gefährden. Der Gelegeschutz von seltenen Brutvögeln muss dabei zwingend gewährleistet werden. Dazu ist die Fläche vor der	erfolgt die Bodenbearbeitung grundsätzlich wie bei der Getreidebestellung. Die <u>Einsaat</u> mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Saatgut erfolgt vorzugsweise im Herbst (September) flach (max. 1 cm) in ein feinkrümeliges, gut rückverfestigtes Saatbett. Alternativ ist auch eine Einsaat im zeitigen Frühjahr (März) möglich. Anschließend ist der Bodenschluss durch	Wolbersuco  Wolbersuco
Rheinbach, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.	H1-A7     356735.3289     5609333.8664       H1-A8     356751.2254     5609317.3278       H1-A9     356776.7196     5609291.3062       H2-A1     356377.1574     5609586.3275	76		86 83 PG B	21	Hinweise:  Kreisverkehr (Planung), nachrichtliche Übernahme	GI TF 2 55 40  TF 3 52 40  TF 4 51 40  TF 5 54 40	<ul> <li>Ausgleichsmaßnahme 'ehemalige Kiesgrube' (Ökokonto Gewerbe, 63.224 Ökopunkte)</li> <li>7.5 Zuordnung         Die internen Grünflächen, die dem Ausgleich dienen, und die externen Ausgleichsflächen mit den darauf durchzuführenden Maßnahmen sind zu 88,16 % den gewerblichen Bauflächen und zu 11,84 % den öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet.     </li> </ul>	in Form von Gebäuden an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen auszustatten. Die Polizeidienststellen bieten dazu kostenfreie Beratungsmöglichkeiten an. Ein Kontakt ist telefonisch unter der Rufnummer 0228 / 157676 oder per E - Mail unter Kvorbeugung.Bonn@polizei.nrw.de Einbruchschutz.Bonn@polizei.nrw.de möglich.	3. Pflanzliste 3, Laubbäume entlang Verkehrsflächen  Qualität mind. Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm	Pflegemaßnahme entsprechend durch die Stiftung zu kontrollieren.  Zusätzliche Auflagen für die Pflege des artenreichen  Extensivgrünlands:  Es besteht eine Nutzungspflicht	anwalzen herzustellen. Fünf bis sechs Wochen nach Auflaufen der Saat kann nach Zustimmung der Stiftung ein Schröpfschnitt erfolgen, wenn unerwünschte Ackerunkräuter (z.B. Weißer Gänsefuß) aufgelaufen sind. Der Gelegeschutz von seltenen Brutvögeln muss dabei zwingend gewährleistet werden. Dazu ist die jeweilige Maßnahmenfläche vor der	De Company of the control of the con
	H2-A2     356376.7607     5609586.1439       H2-A3     356328.9003     5609568.7982       H2-A4     356301.7291     5609561.4899       N1-A1     356291.3347     5610037.7168	90	20 39	81				8. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes <del>, zulässige Emissionskontingente</del> 8.1 Außenlärm	5. Einsatz unterirdischer Wärmegewinnung  Es wird empfohlen beim Einsatz unterirdischer Wärmegewinnung innerhalb eines Abstandes von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der BAB 61, B 266 und L 158 die Zustimmung des Straßenbaulastträgers (Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Ville - Eifel in Euskirchen) einzuholen. Auf § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird verwiesen.	Carpinus betulus ,Fastigiata' Hainbuche Corylus colurna Baumhasel Quercus petraea Traubeneiche Quercus robur Stieleiche	<ul> <li>Eine Mahd der Flächen wird favorisiert, allerdings ist eine Nutzung als Mähweide oder Weide ebenfalls möglich. Der Bewirtschafter kann zwischen den folgenden Nutzungsarten und den damit verbundenen Auflagen wählen:</li> </ul>		Dhor der Steinernen Drücke  As Rhanbach  a a  a a  a a  a a  a a  a a  a a
	N1-A2     356271.7572     5610032.3328       N1-A3     356265.3072     5610027.6483       N1-A4     356259.6351     5610016.2181       N1-A5     356259.3576     5610005.3292       N1-A6     356296.8032     560806.8821	91	18	72			Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 erhöhen sich gemäß der Berechnungen der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG die Emissionskontingente Lek um folgende Zusatzkontingente:  Richtungssektor  Winkelanfang  Winkelende  LEK,zus., tags [dB]  Immisionsorte	<ul> <li>a) Schalldämmung der Außenfassaden</li> <li>Die Außenbauteile von Büroräumen und den ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sind im Rahmen des bauaufsichtlich geschuldeten Schallschutznachweises nach DIN 4109 schalltechnisch zu dimensionieren. Die festgesetzten Lärmpegelbereiche können zur Orientierung verwendet werden. Zusätzlich sind die vom Plangebiet ausgehenden zukünftigen Verkehrslärmimmissionen zu berücksichtigen.</li> </ul>	6. Wasserschutzgebiet der geplanten Wassergewinnungsanlage Heimerzheim  Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B der geplanten Wassergewinnungsanlage Heimerzheim. Nach Bekanntmachung der Verordnung zur Wassergewinnungsanlage Heimerzheim müssen die Schutzbestimmungen für die Zone III B beachtet werden. Es wird empfohlen, dass im gesamten Plangebiet die Vorgaben für den Einbau von Recyclingbaustoffen beachtet werden sollten. Aus diesem Grund wird empfohlen, vor dem Einbau von Recyclingbaustoffen Abstimmungen mit dem Amt für	Tilia tomentosa 'Brabant' Brabanter Silberlinde  4. Pflanzliste 4, Laubbäume an Stellplätzen  Qualität mind. Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen,			Speriphin Company of the Company of
	N1-A6     356296.8032     5609806.8821       N2-A1     356596.6801     5609251.9321       N2-A2     356612.6684     5609239.4162       N2-A3     356632.9217     5609239.3524       N2-A4     356641.7957     5609245.6689	94	79	2		Füllschema der Nutzungsschablone  Art der baulichen Nutzung	RS 1 165 300 0 0 IP 11 + 11a  RS 2 100 165 12 8 IP 15 - 17  RS 3 45 100 7 6 IP 0 - 2 + IP 8 - 10  RS 4 10 45 17 7 IP 3 - 7		Umwelt- und Naturschutz, Abt. Grundwasser- und Bodenschutz des Rhein - Sieg - Kreises durchzuführen.  7. Bergbau	Stammumfang 16 - 18 cm  Acer campestre Feldahorn  Alnus spaethii Purpurerle			M 1 10.000
	U1-A1 356492.7777 5610126.3163 U1-A2 356499.1477 5610056.0568 U1-A3 356572.2650 5609861.1368	1323	34	3		Grundflächenzahl Bauweise  Maß der baulichen Nutzung - maximale Gebäudehöhe  Nutzungsregelungen - Pflanzgebote	RS 5 300 10 8 10 IP 12 - 14 + IP 18		Das Plangebiet befindet sich im Wirkungsbereich des Braunkohletagebaus. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.	Amelanchier arborea ,Robin Hill' Baumartige Felsenbirne Carpinus betulus ,Fastigiata' Hainbuche Corylus colurna Baumhasel Malus tschonoskii Scharlachapfel			Fachbereich V. Planung und Umwelt
	U2-A1 356253.7499 5610038.5968  U2-A2 356244.7329 5610141.6442  V1-A1 356499.1027 5610056.5538	1273		97		Nutzungsregelungen - Pflanzgebote  Festlegung der Emissionskontingente	Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006 - 12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor k Lek; durch Lek; + Lekzus, zu ersetzen ist. Als Referenzpunkt für die Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 gelten folgende UTM / ETRS 89 - Koordinaten; Zone 32:  X = 356496,23  Y = 5609610,37		Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.  Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Malus tschonoskii Scharlachapfel Quercus petraea Traubeneiche Quercus robur Stieleiche Tilia tomentosa 'Brabant' Brabanter Silberlinde			Fachbereich V, Planung und Umwelt  M 1 : 2.000 im Orginal  Rheinbach, den
	V1-A2         300012.1252         5610057.7345           V3-A1         356565.6831         5609878.6832           V3-A2         356578.0511         5609881.9859	102		5	18				50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.				im Auftrag (Fachbereichsleiterin)  280 E 01p Ic